Für diese Abzüge sind zugrunde zu legen:

— bei der Gewinnung von Kohle die für ihre Förderung erforderliche Kohlenmenge,

— bei der Herstellung von Roheisen der für seine Erzeugung notwendige durchschnittliche Verbrauch an Kohle,

— bei der Herstellung von Stahl der durchschnittliche Verbrauch an Kohle zusätzlich der entsprechenden Kohlenmenge für Roheisen, das bei der Herstellung von Stahl verwendet wird,

— bei der Herstellung der in Anlage I des Vertrages bezeichneten Fertigerzeugnisse und weiterverarbeiteten Erzeugnisse der durchschnittliche Verbrauch an Stahlblöcken.

(3) Die Durchschnittswerte und die oben bezeichneten Abzüge werden für jedes der in Artikel 1 aufgeführten Erzeugnisse auf Grund der von der Hohen Behörde zusammengestellten statistischen Angaben errechnet.

(4) Auf der Grundlage der nach diesem Artikel ermittelten Durchschnittswerte und Abzüge stellt die Hohe Behörde eine Tabelle auf, in der für jedes der in Artikel 1 bezeichneten Erzeugnisse der Netto-Umlagebetrag je Tonne in Rechnungseinheiten der Europäischen Zahlungsunion und, als Hinweis, auch in der Währung eines jeden Mitgliedsstaates der Gemeinschaft festgesetzt ist.

Artikel 3

Die Hohe Behörde ändert die Tabelle, wenn sie im Vergleich zu einem bisher angenommenen Durchschnittswert für eines der Erzeugnisse eine Abweichung von 10% dieses Wertes feststellt.

Artikel 4

(1) Die Umlagen sind von jedem Unternehmen nach der Menge seiner umlagepflichtigen Erzeugung zu zahlen; diese Erzeugung ist monatlich anzuzeigen.

(2) Die Umlagezahlungen sind, beginnend ab Februar 1953, am 25. jeden Monats für die Erzeugung des Vormonats zu leisten.

(3) Jedes Unternehmen hat für alle ihm angeschlossenen Betriebe die Umlagezahlung auf eines der Bank- oder Postscheckkonten vorzunehmen, die in dem Mitgliedsstaat, in dem das Unternehmen seine Tätigkeit ausübt, auf den Namen der Hohen Behörde eröffnet worden sind. Betriebe, die zu einem auf dem Gebiet eines anderen Mitgliedsstaates oder eines dritten Landes gelegenen Unternehmen gehören, nehmen jedoch die ihrer eigenen Erzeugung entsprechenden Zahlungen selbst vor.

Artikel 5

Diese Entscheidung tritt innerhalb der Gemeinschaft am 1. Januar 1953 in Kraft.

Die vorstehende Entscheidung wurde von der Hohen Behörde in der Sitzung vom 23. Dezember 1952 beraten und beschlossen.

Für die Hohe Behörde

Der Präsident

Jean MONNET

ENTSCHEIDUNG Nr. 3/52 über die Höhe und die Anwendungsvorschriften für die in den Artikeln 49 und 50 des Vertrages vorgesehenen Umlagen. Vom 23. Dezember 1952.

Auf Grund der Artikel 49 und 50 des Vertrages, der §§ 6 und 7 des Übergangsabkommens und der Entscheidung Nr. 2/52 vom 23. Dezember 1952 über die Bedingungen für die Veranlagung und Erhebung der in den Artikeln 49 und 50 des Vertrages vorgesehenen Umlagen,

in der Erwägung, daß die Hohe Behörde zuständig ist, den Satz der Umlagen bis zur Höhe von 1% festzusetzen und Vorschriften über die Anwendung der Entscheidung Nr. 2/52 zu geben.

erläßt die Hohe Behörde folgende

ENTSCHEIDUNG:

Artikel 1

Der Satz der Umlagen wird für die seit dem 1. Januar 1953 hergestellten Erzeugnisse auf 0,3% der für die Veranlagung der Umlage maßgeblichen Werte festgesetzt; dieser Satz erhöht sich jeden zweiten Monat um 0,2% dieser Werte, darf jedoch insgesamt 0,9% nicht übersteigen.

Artikel 2

Der Durchschnittswert der Erzeugnisse, die der Umlage unterliegen, wird in Rechnungseinheiten der Europäischen Zahlungsunion wie folgt festgesetzt:

Erzeugnisse	*Durchschnittswert*
Braunkohlen-Briketts und Braunkohlenschwelkoks	4,7
Steinkohle aller Sorten	12,4
Roheisen, soweit es nicht zur Herstellung von Blöcken bestimmt ist	65,0
Thomasstahl in Blöcken	65,0
Sonstiger Stahl in Blöcken, mit Ausnahme von Thomasstahl in Blöcken	70,0
Erzeugnisse aus Thomasstahl	109,0
Andere Erzeugnisse der Eisen- und Stahlindustrie	115,5

Artikel 3

Für die Berechnung der in Artikel 2 Absatz 2 der Entscheidung Nr. 2/52 vorgesehenen Abzüge kommen folgende Verbrauchssätze in Betracht:

Erzeugnisse	*Verbrauchsätze*
Steinkohle aller Sorten	0,12 t Steinkohle
Roheisen, soweit es nicht zur Herstellung von Blöcken bestimmt ist	1,42 t Steinkohle
Thomasstahl in Blöcken	1,48 t Steinkohle
Sonstiger Stahl in Blöcken mit Ausnahme von Thomasstahl in Blöcken	0,58 t Steinkohle
Erzeugnisse der Eisen- und Stahlindustrie	1,30 t Stahl

Artikel 4

Die in Artikel 2 Absatz 4 der Entscheidung Nr. 2/52 vorgesehenen Tabelle wird demgemäß in Rechnungseinheiten der Europäischen Zahlungsunion wie folgt festgesetzt:

Erzeugnisse	VERANLAGUNG Jan. 1953	VERANLAGUNG Febr. 1953	VERANLAGUNG März 1953	VERANLAGUNG April 1953	VERANLAGUNG Mai 1953	VERANLAGUNG Juni 1953	VERANLAGUNG Juli 1953 u. folgende Monate
	ERHEBUNG Febr. 1953	ERHEBUNG März 1953	ERHEBUNG April 1953	ERHEBUNG Mai 1953	ERHEBUNG Juni 1953	ERHEBUNG Juli 1953	ERHEBUNG August 1953 u. folg. Monate
	0,3 %		0,5 %		0,7 %		0,9 %
Braunkohlen-Briketts u. Braunkohlen - Schwelkoks	0,0141		0,0235		0,0329		0,0423
Steinkohlen aller Sort. (1)	0,0372		0,0620		0,0868		0,1116
Roheisen, soweit es nicht zur Herstellung von Blöcken bestimmt ist	0,1422		0,2370		0,3318		0,4266
Thomasstahl in Blöcken	0,1398		0,2330		0,3262		0,4194
Sonstiger Stahl in Blöken mit Ausnahme von Thomasstahl in Blökken	0,1884		0,3140		0,4396		0,5652
Erzeugnisse der Eisen- und Stahlindustrie	0,0735		0,1225		0,1715		0,2205

(1) Um die im vorstehenden Artikel vorgesehenen Abzüge sicherzustellen, ist die oben festgesetzte Umlage für Steinkohlen von der in Art. 1 der Entscheidung Nr. 2/52 definierten Tonnenmenge unter Abzug von 12 % zu berechnen.

Als Hinweis dienende Tabellen über die entsprechenden Werte in den Währungen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft werden später veröffentlicht werden.

Artikel 5

Vom 20. Februar 1953 ab haben die Unternehmen am 20. jeden Monats der Hohen Behörde (Umlagebüro) für jedes einzelne der ihnen angegliederten Werke gemäß dem beigefügten Muster eine Aufstellung über die in Artikel 1 der Entscheidung Nr. 2/52 bezeichneten, im Laufe des Vormonats erzielten Erzeugnisse zu übersenden.

Artikel 6

Werden die Umlagen, die von den Unternehmen auf Grund der von der Hohen Behörde nach Artikel 50 des Vertrages erlassenen Entscheidungen geschuldet werden, bis zum fünften Tage des auf den Monat ihrer Fälligkeit folgenden Monats nicht bezahlt, so erhöht sich der geschuldete Betrag um 1%.

Dieser Betrag erhöht sich jeweils um 1% für jeden weiteren Monat des Verzuges, der seit dem Tage der ersten Erhöhung verstrichen ist.

Artikel 7

Als vorbereitende Maßnahme haben die Unternehmen auf Grund von Artikel 47 des Vertrages am 20. Januar 1953 der Hohen Behörde (Umlagebüro) nach Artikel 5 dieser Entscheidung eine Aufstellung über die in den Monaten Oktober, November und Dezember 1952 erzielte Produktion zu übersenden.

Artikel 8

Diese Entscheidung tritt innerhalb der Gemeinschaft am 1. Januar 1953 in Kraft.

Die vorstehende Entscheidung wurde von der Hohen Behörde in der Sitzung vom 23. Dezember 1952 beraten und beschlossen.

Für die Hohe Behörde
Der Präsident
Jean MONNET

ENTSCHEIDUNG Nr. 4/52
über die Erhebung der in den Artikeln 49 und 50 des Vertrages vorgesehenen Umlagen während des Rechnungsjahres 1952/53.
Vom 23. Dezember 1952.

Auf Grund der Artikel 49, 50 und 78 des Vertrages und der §§ 6 und 7 des Übergangsabkommens,

in der Erwägung, daß auf Grund des § 7 des Übergangsabkommens die Umlagen von der Aufstellung des ersten Haushaltsvoranschlags der Gemeinschaft an erhoben werden können und daß dieser am 19. Dezember 1952 durch den in Artikel 78 § 3 des Vertrages vorgesehenen Ausschuß verabschiedet worden ist,

in der Erwägung, daß gemäß § 7 des Übergangsabkommens das erste Rechnungsjahr der Gemeinschaft am 30. Juni 1953 endet,

erläßt die Hohe Behörde folgende

ENTSCHEIDUNG:

Artikel 1

Die in den Artikeln 49 und 50 des Vertrages vorgesehenen Umlagen werden nach den geltenden Bestimmungen und Entscheidungen bis zum Ablauf des ersten Rechnungsjahres der Gemeinschaft erhoben; das Rechnungsjahr endet gemäß § 7 Absatz 1 des Übergangsabkommens am 30. Juni 1953.

Artikel 2

Diese Entscheidung tritt innerhalb der Gemeinschaft am 1. Januar 1953 in Kraft.

Die vorstehende Entscheidung wurde von der Hohen Behörde in der Sitzung vom 23. Dezember 1952 beraten und beschlossen.

Für die Hohe Behörde
Der Präsident
Jean MONNET